



Proteste im Iran – ein Abschiebungsstopp, seine Folgen ... und wer muss Schutz bekommen?

Von Insa Graefe und Heiko Habbe, fluchtpunkt, Hamburg, sowie RA Marcel Keienborg, Düsseldorf

Seit dem 16.09.2022 demonstrieren Menschen in zahlreichen Städten des Iran gegen das dortige Regime. Auslöser war der offenbar gewaltsame Tod der 21-jährigen Jina Mahsa Amini in Polizeigewahrsam. Was als spontaner Protest gegen das Vorgehen der „Sittenpolizei“ bei Verstößen gegen Bekleidungs Vorschriften begann, hat sich ausgeweitet zu Massenkundgebungen gegen Korruption und staatliche Willkür sowie Streiks in staatlichen Betrieben. Das Mullah-Regime reagiert mit massiver Härte, lässt den Internetzugang einschränken, Massenverhaftungen vornehmen und auf Demonstrierende schießen. Hunderte von Todesopfern waren bis Redaktionsschluss dieser Ausgabe bereits zu beklagen. Ob die Proteste einen politischen Wechsel im Iran einleiten oder letztlich niedergeschlagen werden, ist dabei noch offen. Im Folgenden diskutieren wir die unmittelbare politische Reaktion in Deutschland, wo mehrere Bundesländer Abschiebungsstopps verhängt haben (1.), sowie die Implikationen der aktuellen Lage für Asylverfahren und Schutzuerkennung (2.).

1. Echte Abschiebungsstopps in mehreren Bundesländern

Infolge der anhaltenden Proteste haben mehrere Bundesländer angekündigt, Abschiebungen in den Iran auszusetzen. Zumindest für NRW liegt seit dem 03.11.2022 förmlich ein entsprechender Erlass vor. Dort heißt es: „Ich ordne gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG mit sofortiger Wirkung Folgendes an: Abschiebungen in den Iran sind aus völkerrechtlichen und humanitären Gründen zunächst bis zum 7. Januar 2023 auszusetzen. Diese Anordnung bezieht sich nicht auf Gefährder und Personen, für die ein Ausweisungsinteresse im Sinne des § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG besteht. Die Prüfung der Frage, ob ein solcher Ausnahmetatbestand vorliegt, erfolgt im Rahmen einer sorgfältigen Einzelfallprü-

Editorial

Russische Kriegsdienstverweigerer

Nach Schätzungen des US-Militärs hat der Krieg in der Ukraine bislang 200.000 Soldat*innen und 40.000 Zivilpersonen das Leben gekostet. Connection e.V. geht davon aus, dass dieses Jahr 150.000 militärdienstpflichtige Männer Russland verlassen haben. Eine legale Möglichkeit der Einreise für diesen Personenkreis in die EU ist entweder ausgeschlossen oder nach aktueller Praxis der Visavergabe nicht vorgesehen. Entsprechend gering sind die Zahlen, Pro Asyl geht von 1.100 für die erste Jahreshälfte aus. Die Bundesregierung hat sich für einen Schutz russischer Kriegsdienstverweigerer ausgesprochen. Auf Anfrage nach konkreten Maßnahmen bleibt es jedoch bei der Floskel, dass jeder einen Asylantrag stellen könne und Deserteuren internationaler Schutz zustehen dürfte.

Und da holt sie uns ein, die juristische Spitzfindigkeit. Kriegsdienstverweigerer haben davon, bisher, nichts. Das BAMF und die obergerichtliche Praxis im Umgang mit syrischen Kriegsdienstverweigerern, entgegen anders zu verstehender Rechtsprechung des EuGH, haben eine düstere Lage in Deutschland geschaffen. Fast alle OVG haben geurteilt, dass einfache Wehrdienstverweigerer keine Verfolgung zu befürchten hätten. Wenn es passt, wird einer folternden Diktatur rationales Handeln unterstellt. Dieser systemische Mangel im Schutzdenken ignoriert die Opfer rechtswidriger Angriffskriege. Er bestraft den Mut derer, die Gewalt verweigern, mit den unkalkulierbaren Folgen eines gewalttätigen Staates. Die Abkehr vom Krieg ist der Frieden.

Das BMI lässt wissen, es überprüfe den Umgang mit Kriegsdienstverweigerern (Stand 10.10.2022, BT-Drs. 20/3987). Worauf wartet es? Bis der Krieg vorbei ist, bevor alle kommen? Beides wäre zu wünschen. Menschenrechte sind universal. Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung ist in Art. 9 EMRK verankert (EGMR, U. v. 07.07.2011, 23458/03) und gilt auch auf dem Gebiet der Ukraine als Mitglied des Europarats. Auf aktive Verweigerung des Militärdienstes stehen in der Ukraine bis zu fünf Jahre Haft (taz, 25.09.2022, „Versteckt im eigenen Land“).

Claudius Brenneisen

fung. Den aufgrund dieser Anordnung zu dulden Personen sind gemäß § 60a Abs. 4 AufenthG entsprechende Bescheinigungen auszustellen.“

Es handelt sich mithin um einen echten sogenannten Abschiebungsstopp gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG. In Fällen eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses und in bestimmten Fällen eines schwerwiegenden Ausweisungsinteresses greift der Erlass jedoch nicht. Dies dürfte zulässig sein; jedenfalls soll es nach der Rechtsprechung möglich sein, den erfassten Personenkreis durch positive (Erteilungsvoraussetzungen) und negative Kriterien (Ausschlussgründe) zu bestimmen (OVG Bremen, B. v. 11.06.2002, 1 B 228/02; BVerwG, U. v. 19.09.2000, 1 C 19.99, jeweils zur Vorgängerregelung § 32 AuslG). Es steht daher zu befürchten, dass andere

Bundesländer ähnliche Ausschlüsse in ihre Erlasse mit aufnehmen werden. Einen vergleichbaren Erlass gibt es für Schleswig-Holstein bereits seit dem 13.10.2022, befristet bis zum 12.01.2023, allerdings mit etwas anders bzw. weiter gefassten Ausschlussgründen. Einen weiteren, ausdrücklich als „Abschiebestopp gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG“ bezeichneten Erlass gibt es, ebenfalls seit dem 13.10.2022, in Bremen. Dort sind alle iranischen Staatsangehörigen, „bei denen ein Ausweisungsgrund nach § 53 AufenthG oder ein Ausweisungsinteresse nach § 54 AufenthG vorliegt“, ausgenommen. Abgesehen von der sprachlich unsauberen Formulierung, die altes und neues Ausweisungsrecht vermischt: Da in der Vergangenheit schon Verletzungen der Passpflicht als schwerwiegendes Ausweisungsinteresse bewertet wurden (vgl. OVG Sachsen-Anhalt,

B. v. 22.03.2021, 2 L 132/19, Rn. 38), handelt es sich hier um einen so weitgehenden Ausschluss, dass der Nutzen des Erlasses insgesamt infrage gestellt wird.

Ein Bundesland darf einen Abschiebungsstopp zunächst für längstens drei Monate erlassen (§ 60a Abs. 1 S. 1 AufenthG). Der NRW-Erlass schöpft diesen Zeitraum – anders als Schleswig-Holstein – nicht annähernd aus: Er ist befristet bis 07.01.2023, also zwei Monate und vier Tage. Nachvollziehbar ist diese Befristung nicht. Für einen Abschiebungsstopp, der länger als sechs Monate gelten soll und nicht nur Duldungen, sondern die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ermöglicht, gilt § 23 Abs. 1 AufenthG. Dann ist das Einvernehmen mit dem BMI erforderlich.

Die Innenminister*innenkonferenz von Bund und Ländern (IMK) hat sich Ende November nach Presseberichten nur auf einen informellen Abschiebungsstopp verständigt. Die Folge des § 60a Abs. 1 S. 2 AufenthG ist damit nicht verknüpft. Straffällige und „Gefährder*innen“ sollen ausgenommen bleiben.

1.1 Rechtliche Einordnung

Echte Abschiebungsstopps sind nicht sehr häufig. Eher belässt die Verwaltung es bei sog. faktischen Abschiebungsstopps, also politischen Absprachen z. B. der IMK, die über Erteilung von Duldungen gem. § 60a Abs. 2 Satz 1 bzw. 3 AufenthG umgesetzt werden. Regelungscharakter i. S. einer Rechtsnorm kommt dem nicht zu. Mangels Einhaltung von Formerfordernissen wie einer entsprechenden Verkündung handelt es sich nicht um eine Rechtsverordnung (Huber/Göbel-Zimmermann, Ausländer- u. Asylrecht, Rn. 1219). In Rechtsprechung und Schrifttum werden derartige Anordnungen überwiegend als Verwaltungsvorschriften eingestuft (Hoppe in Dörig, Handbuch Migrations- und Integrationsrecht, § 10 Rn. 7, m. w. N.). Hiergegen wird eingewandt, dass diese Anordnungen Außenwirkung entfalten und deswegen nicht als bloße Verwaltungsvorschrift begriffen werden können (Huber/Göbel-Zimmermann, a. a. O.). Das BVerwG (a. a. O.) hingegen meint, dass es sich bei den Anordnungen lediglich um an die Ausländerbehörden (ABH) gerichtete Weisungen handelt, die deren Ermessen binden. Ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung lässt sich so nicht unmittelbar aus der Anordnung, sondern nur mittelbar über den gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG herleiten.

Die Duldungserteilung kann nur auf einer Rechtsgrundlage erfolgen, die der ABH Ermessen einräumt. § 60a Abs. 1 AufenthG normiert aber weder einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung, noch ein Ermessen der ABH. Vielmehr ist ein Rückgriff auf § 60a Abs. 2 AufenthG erforderlich, insbesondere zur Erteilung einer Ermessensduldung gem. § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG (vgl. NK-Bruns, § 60a AufenthG, Rn. 9). Bei dessen Anwendung sind entsprechende Anordnun-

gen zu berücksichtigen. Praktisch bedeutet dies, dass Duldungen nicht nach § 60a Abs. 1 AufenthG zu erteilen sind, sondern gem. § 60a Abs. 2 (S. 1 oder 3) AufenthG.

1.2 Richtige Ausstellung der Duldungen

Es ist darauf zu achten, dass in den Bescheinigungen als Duldungsgrund § 60a Abs. 2, S. 1 oder 3 AufenthG ausdrücklich benannt wird. Andernfalls könnten komplizierte Folgeprobleme entstehen: Sowohl die Ausbildungs- (§ 60c AufenthG Abs. 1 S. 1 AufenthG) als auch die Beschäftigungsduldung (§ 60d Abs. 1 S. 1 AufenthG) sind ausweislich des Wortlauts der Vorschriften Sonderformen der Ermessensduldung gem. § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG. Manche ABH könnten daher zur Auffassung gelangen, aus einem wegen Abschiebungsstopps geduldeten Aufenthalt sei ein Wechsel in eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung ausgeschlossen, da es für Duldungen nach § 60a Abs. 1 AufenthG an vergleichbaren Regelungen fehle.

Eine „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ ist gemäß § 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG in allen Fällen einer Duldung gemäß § 60a AufenthG zu erteilen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Voraussetzung dafür wäre, dass die Abschiebung aus von der / dem Betroffenen zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann. Davon kann, wenn ein Abschiebungsstopp erlassen wurde, nicht ausgegangen werden. Da die Vorschrift im Präsens formuliert ist („nicht vollzogen werden kann“), sind frühere Pflichtverletzungen unbeachtlich. Duldungen aufgrund eines Abschiebungsstopps werden daher regelmäßig nicht als „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ zu erteilen sein. Darüber hinaus sollte darauf geachtet werden, dass bereits erteilte Duldungen gemäß § 60b AufenthG zeitnah umgewandelt werden in „normale“ Duldungen, um späteren Auseinandersetzungen wegen anrechenbarer „Vorduldungszeiten“ (§ 60b Abs. 4 Satz 1 AufenthG) vorzubeugen.

Ähnliches gilt für die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung: § 32 BeschV benennt ohne nähere Differenzierung Duldungen. Auch § 60a Abs. 6 AufenthG differenziert nicht nach Duldungsgründen. Wurde ein Abschiebungsstopp erlassen, ist regelmäßig nicht davon auszugehen, dass die Abschiebung aus Gründen, die die / der Betroffene selbst herbeigeführt hat, nicht vollzogen werden kann, so dass Beschäftigungsverbote nicht mit § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG zu begründen wären. Da auch diese Vorschrift im Präsens formuliert ist („nicht vollzogen werden können“), kommt es auch hier nicht auf frühere Pflichtverletzungen an.

2. Und wer wird in Zukunft Schutz erhalten?

Auch in Asylverfahren wird uns der Iran in den kommenden Monaten besonders beschäftigen. Noch lässt sich vor dem Hin-

tergrund der Dynamik der Entwicklungen (gut zu verfolgen hier: <https://www.ecoi.net/de/blog/informationssammlung-zu-den-aktuellen-protesten-im-iran>) nicht sagen, wo genau die Reise hingehen wird. In den vergangenen Jahren waren im Asylverfahren – wenn überhaupt – hauptsächlich Argumente zu Konversion und Verfolgungsgefahr aufgrund von Homosexualität erfolgreich. Zu hoffen bleibt, dass das Problembewusstsein auch in Bezug auf frauenspezifische Fragestellungen wachsen und die Akzeptanz von Verfolgung wegen politischer Betätigungen und öffentlicher Meinungsäußerungen zunehmen wird.

2.1 (Fehlende) Würdigung geschlechtsspezifischer Verfolgung in der Vergangenheit

Zumindest vordergründig haben die aktuellen Proteste sich an der Weigerung v. a. junger iranischer Frauen entzündet, die restriktiven Bekleidungs Vorschriften des islamistischen Regimes weiter hinzunehmen. Zumindest diese Frauen müssen sich auf den Schutz der GFK berufen können, weil sie sich dem im Iran geltenden Zwang zur Verschleierung widersetzen und deswegen i. w. S. geschlechtsspezifisch verfolgt sind. Die hierzu in der Vergangenheit ergangene deutsche Rechtsprechung könnte widersprüchlicher kaum sein. So sprach z. B. das VG Schleswig einer Iranerin, die viele Jahre außerhalb des Landes gelebt hatte und „erkennbar einen westlichen Lebensstil“ zeigte, Flüchtlingsschutz zu mit der Begründung, geschützt seien „auch Frauen, die Verfolgung befürchten müssen, weil sie mit ihrer selbstgewählten oder ihrer Biografie entsprechenden westlich orientierten Lebensweise in ihrem religiös oder sonst weltanschaulich geprägten Heimatland gegen rechtliche oder gesellschaftliche Verhaltensnormen verstoßen“ (VG Schleswig, U. v. 16.02.2006, 14 A 62/99, juris).

Demgegenüber stellte das VG Düsseldorf im gleichen Jahr fest: „Die bei Verletzung islamischer Bekleidungs Vorschriften einer Frau im Iran drohenden Sanktionen dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Moral und stellen keine politische Verfolgung dar.“ Asylrelevant seien „nur solche Eingriffe, die ... über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaats aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben“, so das Gericht unter Berufung auf mehrere OVG. Die Klägerin, die in Deutschland kein Kopftuch trug und Racheakte ihrer Familie geltend machte, habe lange im Iran gelebt und werde sich wieder anpassen (VG Düsseldorf, U. v. 08.08.2006, 2 K 2689/06.A, juris).

Auch das VG Hamburg sieht im Kopftuchzwang noch keinen Schutzgrund, dieser sei vielmehr erst gegeben, wenn sich im Ablegen der Verschleierung eine „identitätsprägende Verwestlichung“ zeige (VG Hamburg, U. v. 07.07.2021, 10 A 2109/19, juris). Das Konzept der „Verwestlichung“ als Schutzgrund baut auf der immanenten

Annahme auf, Frauen im Iran würden sich mehr oder weniger freiwillig dem Verschleierungszwang unterwerfen. Erst ein jahrelanger Aufenthalt im „Westen“ imprägniere sie gleichsam mit „freiheitlichem“ Gedankengut, das dann zur intensiven Ablehnung des Tschadors führe. Jeder Blick in die Nachrichtenbilder zeigt heute, dass diese Annahme zutiefst irreführend ist, ja, die politische Überzeugung iranischer Frauen und ihre daraus rührende Gefährdung im Ansatz negiert und sich darin als paternalistisch offenbart. Hier wird dringend eine Neujustierung erfolgen müssen.

Eindeutiger fallen die Entscheidungen deutscher Verwaltungsgerichte aus, wenn die Klägerinnen Gewalt erlebt hatten. So sprach das VG Stuttgart einer Iranerin den Flüchtlingsschutz zu, die nach einem Streik inhaftiert und in der Haft wiederholt sexuell missbraucht worden war. Sie habe „nicht nur sexuelle Kriminalität erfahren, sondern auch als Frau systematische staatliche Schutzversagung und damit einen Angriff auf ihren ‚Genderstatus‘, der sie einer bestimmten sozialen Gruppe zugehörig machen kann“. Entscheidender Faktor der Ausgrenzung sei „die ungeschützte Position bei institutionalisierter Diskriminierung von Frauen durch Polizei, Gerichte und das gesamte Rechtssystem des Staates“ (VG Stuttgart, U. v. 21.07.2006, A 11 K 12404/04, juris). Geschlechtsspezifische Verfolgung nahm das gleiche Gericht auch an im Fall einer „lesbischen Frau, die sich als Mann fühle“ und entsprechend kleidete (unklar, ob es sich eher um einen Trans-Mann handelte); die Klägerin / der Kläger wurde nach einer Demonstration verhaftet, in der Frauenabteilung des Gefängnisses untergebracht, verhöhnt und beleidigt und mit einem Tschador ausgestattet. Er/Sie gehöre „zu einer Gruppe, ... deren Mitglieder Merkmale teilen, die so bedeutsam für die Identität sind, dass sie nicht gezwungen werden sollten, auf sie zu verzichten“; der Gruppe komme im Iran eine deutlich abgegrenzte Identität zu, da sie von der umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werde. Zudem seien homosexuelle Beziehungen unter Frauen im Iran ein „absoluter Tabubruch“ (VG Stuttgart, U. v. 29.06.2006, A 11 K 10841/04). Insgesamt fiel gerade vor Gericht immer wieder auf, dass die Richter*innen sich eher ungern überhaupt auf geschlechtsspezifischen Vortrag einließen und häufig auf andere Schutzformen auswichen.

2.2 Würdigung der aktuellen Situation

Je nach Entwicklung der Lage ist nun damit zu rechnen, dass Menschen fliehen müssen, die sich in der aktuellen Situation im Iran zu Wehr gesetzt haben und Repressionen befürchten müssen bzw. erlebt haben, so dass von einer Vorverfolgung auszugehen ist. Aber auch hier lebende Iraner*innen können mit Blick auf die veränderte Situation Folgeanträge stellen, weil es ihnen nicht

länger zumutbar ist, unter Unterdrückung ihrer innersten Überzeugungen und in der ständigen Angst vor massiver Bestrafung im Iran zu leben bzw. sie sich hier politisch gegen die Zustände in ihrem Herkunftsland zur Wehr setzen.

Im Hinblick auf solche exilpolitischen Aktivitäten gab es in den letzten Jahren immer mehr positive Entscheidungen, wobei insbesondere das Posten von regimekritischen Inhalten im Internet eine wichtigere Rolle einnimmt (vgl. z. B. VG Berlin, U. v. 14.07.2022, 3 K 427.19 A; VG Halle, U. v. 14.04.2022, 3 A 177/20HAL; VG Ansbach, U. v. 08.04.2022, AN 1 K 16.32574,6574864; VG Trier, U. v. 17.12.2021, 11 K 410/21.TR). Die Gerichte greifen dabei Berichte auf, nach denen Aktivitäten von iranischen Staatsangehörigen im Ausland in sozialen Netzwerken überwacht und Äußerungen abweichender politischer Meinungen kriminalisiert werden. Eine weitgefassete Auslegung von Gesetzen ermögliche es, in sozialen Netzwerken veröffentlichte politisch abweichende Meinungen zu kriminalisieren und hart zu bestrafen (Schweizerische Flüchtlingshilfe: Iran – Risiken im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von kritischen Informationen in sozialen Netzwerken vom 25.04.2019). Auch das Auswärtige Amt führt im aktuellen Lagebericht aus, dass Iraner*innen, die im Ausland lebten und sich dort öffentlich regimekritisch äußerten, von Repressionen bedroht seien. Wie stark die Verfolgung aller Andersdenkender durch das iranische Regime wirklich ist, dürfte in den vergangenen Wochen stärker in das öffentliche Bewusstsein gerückt sein. Nach dem Beginn der Proteste im Gefolge des Todes von Jina Mahsa Amini zeigen sich erste Tendenzen, die Situation neu zu bewerten. So hat das OVG Mecklenburg-Vorpommern die Berufung zu der Frage zugelassen, ob bei den derzeitigen Verfolgungstendenzen des iranischen Regimes bei jedem Mitglied der DKPI, der an politischen Demonstrationen teilnimmt und sich öffentlich in den sozialen Medien gegen das iranische Regime stellt, von einer Verfolgungswahrscheinlichkeit auszugehen ist.

Es wird unser aller Aufgabe sein, dafür zu sorgen, dass die tatsächlichen Gefahren für alle Iraner*innen, die nicht im Sinne des iranischen Staates leben und handeln, in den Verfahren vor dem BAMF und den Gerichten vorgetragen werden. Der unglaubliche Mut der iranischen Protestierenden, trotz der ihnen und ihren Familien drohenden Gefahren für ihre Überzeugungen einzustehen, sollte dann in Deutschland zur gebotenen Gewährung internationalen Schutzes führen.

Dokumente:

Erlass des MKF/JFGFI NRW v. 03.11.2022 (Dokument Nr. 3667 a),

Erlass des MSJFSIGSH v. 13.10.2022 (Dokument Nr. 3667 b),

Erlass des Senators für Inneres der Freien Hansestadt Bremen v. 13.10.2022 (Dokument Nr. 3667 c),

VG Berlin, U. v. 14.07.2022, 3 K 427.19 A (Dokument Nr. 3667 d),

VG Halle, U. v. 14.04.2022, 3 A 177/20HAL (Dokument Nr. 3667 e),

VG Ansbach, U. v. 08.04.2022, AN 1 K 16.32574,6574864 (Dokument Nr. 3667 f)

VG Trier, U. v. 17.12.2021, 11 K 410/21.TR (Dokument Nr. 3667 g),

Schweizerische Flüchtlingshilfe, Iran – Risiken im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von kritischen Informationen in sozialen Netzwerken, 25.04.2019 (Dokument Nr. 3667 h),

OVG MV, B. v. 07.09.2022, 4 LZ 235/22 OVG (Dokument Nr. 3667 i).

Asylrecht und internationaler Schutz

Materielles Asylrecht

Flüchtlingsschutz für äthiopisch-somalische Klägerin für beide Länder

Die Klägerin wurde 2019 in Deutschland als Tochter eines äthiopischen Vaters somalischer Volksangehörigkeit und einer somalischen Mutter geboren. Auf den nach der Geburt als gestellt erachteten Asylantrag hin stellte das BAMF Abschiebungsverbote hinsichtlich Somalias, nicht aber für Äthiopien fest. Gegen diesen Bescheid klagte sie und begehrte Flüchtlingsschutz, subsidiären Schutz und die Feststellung von Abschiebungsverboten auch hinsichtlich Äthiopiens. Das VG erkannte ihr Flüchtlingsschutz für Äthiopien und Somalia zu und begründete dies damit, dass ihr in beiden Ländern Genitalverstümmelung drohe. Das VG führt aus, dass die Eltern glaubhaft vorgetragen haben, dass sie sich bei einer Rückkehr dem gesellschaftlichen Druck würde beugen müssen. Weiter stellt es fest, dass es sowohl in Somalia als auch in Äthiopien keine inländische Fluchtalternative gibt.

Anmerkung der Redaktion: Das Gericht weicht nicht – wie so häufig bei Elternteilen mit verschiedenen Staatsangehörigkeiten – darauf aus, dass die Familie ja im jeweils anderen Land leben könne, sondern prüft die Situation sowohl in Äthiopien als auch in Somalia. In erfreulicher Deutlichkeit führt es aus, dass das Existenzminimum in einem sicheren Landesteil fernab der Clanstrukturen und verwandtschaftlicher Netzwerke nicht gesichert werden kann, auch das hinsichtlich beider Länder. (ig)

Dokument:

VG Regensburg, U. v. 24.10.2022, RN 16 K 19.32175 (Dokument Nr. 3668)

Einsender: RA Peter Holzschuher, Nürnberg

BAMF: Gewalttäter setzen sich auch in Afghanistan durch

Weil der Kläger zu einer Freiheitsstrafe wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln verurteilt wurde, hält ihn das BAMF

für belastbar und durchsetzungsfähig. Eine Abhilfe im Asylklageverfahren betreffend die Feststellung eines Abschiebungsverbots komme nicht in Betracht; schließlich könne aufgrund der begangenen Straftat und der verbüßten Haftstrafe von einer „besonderen Robustheit im Umgang mit Gewalt“ ausgegangen werden. Da werde er wohl, so ist zwischen den Zeilen zu lesen, auch unter der Gewaltherrschaft der Taliban klarkommen. Das VG Hannover nimmt dies mit erkennbarer Verwunderung zur Kenntnis und fordert das BAMF auf, näher darzulegen, worin sich die „Robustheit im Umgang mit Gewalt“ denn gezeigt haben solle. Dem Gericht sei nicht bekannt, dass der Kläger entsprechende Straftaten verübt habe oder dass es im Zuge der Strafvollstreckung zu Gewalt gekommen sei. Mit Blick auf die Beurteilung, ob der Kläger seine Existenz in Afghanistan werde sichern können, verweist das VG süffisant darauf, dass dieser sich im Knast gerade nicht selbst um seine Grundbedürfnisse habe kümmern müssen.

Dokument:

VG Hannover, Verfügung v. 15.08.2022, 15 A 1521/21, RichterIn: Dr. Held (Dokument Nr. 3669)

EinsenderIn: RAIn Susanne Schröder, Hannover

Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG für Libanon

Die Kläger*innen beriefen sich darauf, die Lage im Libanon sei katastrophal. Es gebe weder Strom noch Wasser, keine Schulen und keine Krankenhäuser. Die Mutter des Klägers zu 1) sei vor kurzem wegen Nierenproblemen verstorben. Sie habe im Libanon nicht medizinisch versorgt werden können. Das VG nahm Bezug auf die Rechtsprechung des EGMR zu Verstößen gegen Art. 3 EMRK bei schwerkranken Personen. Solche lägen vor, wenn Betroffene wegen Fehlens angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat oder fehlenden Zugangs zu solcher Behandlung der realen Gefahr einer schweren, raschen und irreversiblen Gesundheitsverschlechterung, die mit intensivem Leiden oder mit einer signifikanten Verkürzung der Lebenserwartung verbunden ist, ausgesetzt seien. Diese Maßstäbe seien entsprechend auf Fälle anzuwenden, in denen die Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit nicht auf einer Vorerkrankung, sondern einer fehlenden Befriedigung der existenziellen Bedürfnisse, insbesondere Nahrung und Unterkunft, beruht. Schlechte humanitäre Bedingungen im Zielstaat der Abschiebung stellten deshalb nur dann einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK dar, wenn sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit zu einer ernsthaften, schnellen und irreversiblen Verschlechterung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führen würden, die schweres Leiden oder eine erhebliche Verringerung der Lebenserwartung zur Folge hätte.

Gemessen an diesen Anforderungen bestehe unter Würdigung sämtlicher Besonderheiten des Einzelfalles vorliegend die beachtliche Gefahr einer unmenschlichen Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK. Denn das Gericht sei davon überzeugt, dass die Kläger*innen im Falle einer Rückkehr in den Libanon nicht in der Lage wären, ihre elementaren Bedürfnisse in Bezug auf Ernährung, Hygiene und Unterkunft zu decken.

Dokument:

VG Münster, U. v. 03.06.2022, 8 K 1360/22.A (Dokument Nr. 3670)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

Abschiebungsverbot für einen kranken Nigerianer

Das VG Bremen hat dem Kläger aus Nigeria, der aufgrund psychischer Beschwerden fortwährend in ambulanter psychiatrischer Behandlung in Deutschland ist, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art 3 EMRK zugesprochen. Denn die allgemeine wirtschaftliche Lage in Nigeria stelle sich als problematisch dar und leide im Zuge der Auswirkungen der Coronapandemie sehr unter dem Verfall des Erdölpreises als wichtigstes Wirtschaftsprodukt. Ausgehend von dieser Erkenntnislage und angesichts des schlechten Gesundheitszustandes des Klägers geht das Gericht davon aus, dass der Kläger ganz erhebliche Schwierigkeiten hätte, auf dem bei hoher Arbeitslosigkeit hart umkämpften Arbeitsmarkt (wieder) Fuß zu fassen.

Anmerkung der Redaktion: *Zu Recht hat der Einzelrichter unter Bezugnahme auf das Urteil des OVG NRW (U. v. 18.05.2021, 19 A 4604/19.A) ausgeführt, dass jeweils die individuellen Umstände zu berücksichtigen sind, wobei Bildung, berufliche Fähigkeiten, die familiäre und psychologische Situation, der ökonomische Status und etwaige Kontakte in Nigeria von Bedeutung sein können. Bei einer vermögenslosen Person, der bei einer Rückkehr eine weitere Verschlechterung des Gesundheitszustands und damit weitere Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit droht, kann auch die Inanspruchnahme von Rückkehrhilfen eine alsbaldige Verelendung nicht abwenden, so dass ein Abschiebungsverbot zuzusprechen war. (dk)*

Dokument:

VG Bremen, U. v. 05.09.2022, 4 K 1320/20 (Dokument Nr. 3671)

Flüchtlingseigenschaft für atheistischen Somalier

Der somalische Antragsteller berief sich darauf, keine Konfession (mehr) zu haben. Das BAMF hielt nicht für ersichtlich, dass dies in Somalia bekannt sei oder werden könne. Dem Antragsteller, aufgewachsen in islamisch geprägter Umgebung, sei zuzutrauen, sich trotz eigener Konfessionslosigkeit wieder in die Gesellschaft zu integrieren.

Das VG stellte fest, eine schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit als flüchtlingsrelevante Verfolgung könne nicht nur bei Hinwendung zu einem anderen Glauben drohen, sondern auch bei Abwendung von einer Religion, etwa vom Islam, und der Ablehnung religiöser Einstellungen. Zu prüfen sei, ob die Ablehnung religiöser Einstellungen identitätsprägend für den Betroffenen sei. Dementsprechend komme es für die Frage einer Verfolgungsgefahr wegen Apostasie ohne Aufnahme eines neuen Glaubens (Atheismus) maßgeblich – einzelfallbezogen – darauf an, ob die Person ihre Religionslosigkeit für sich selbst als verpflichtend empfinde, um ihre nichtreligiöse Identität zu wahren, und ob deshalb bei Rückkehr in den Herkunftsstaat davon auszugehen sei, dass sie ihre Religionslosigkeit dort aktiv ausüben oder nur erzwungenermaßen, unter dem Druck drohender Verfolgung, auf die ihr allein entsprechende Lebensform verzichten werde. Der Kläger habe sich aus innerer Überzeugung vom Islam abgewandt. Es sei davon auszugehen, dass ihm bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aufgrund seiner atheistischen Überzeugung drohe.

Dokument:

VG Münster, U. v. 23. 08.2022, 9 K 2490/19.A (Dokument Nr. 3672)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

BAMF zu Afghanistan: Verwestlichung begründet Flüchtlingseigenschaft

Der Antragsteller, schiitischer Hazara aus Afghanistan, macht im Asylfolgeverfahren geltend, er habe sich in den sieben Jahren seines Aufenthalts in Deutschland nachhaltig integriert; er habe einen Freundeskreis, trage westliche Kleidung, höre Musik, habe Deutsch gelernt, eine Ausbildung absolviert. Er lehne die Koran-Auslegung der Taliban ab. Das BAMF nimmt das Verfahren wieder auf und erkennt dem Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft zu. Eine Rückkehr nach Afghanistan würde ihn in seiner Menschenwürde verletzen, da er gezwungen wäre, sich der sehr konservativen islamischen Lebensweise zu unterwerfen. Durch sein Aufwachsen in der westlichen Welt würde dies aber zu einer Gefahr für sein Leben, da er sich nicht erneut islamischen Wertvorstellungen unterordnen könne.

Anmerkung der Redaktion: *Geht doch! In einer Zeit, in welcher viele VG sich mühsam zum Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG quälen, kommt ein*e Entscheider*in des Bundesamts zu dem zutreffenden Ergebnis, dass ein westlicher Lebensstil, der identitätsprägend ist, zur Verfolgungsgefährdung im Sinne des § 3 AsylG führt. Tatsächlich entspricht es der Gottesstaatsideologie der Taliban, jedes Abweichen von der vorgegebenen Linie als sowohl religiöse wie politische Gegnerschaft zu ihren Herrschaftsstrukturen und zu den im Koran niedergelegten Vorgaben Allahs persönlich anzusehen. Die*

Vorgaben des Taliban-Regimes beinhalten zahlreiche Kleidungs- und Verhaltensweisen. Weil etwa das Musikverbot eine pseudo-religiöse Herleitung erfährt, ist es unumstößlicher Bestandteil der gesellschaftlichen Ordnung. Eine Bestrafung wegen eines Verstoßes gegen diese Vorgaben zielt denkwürdig auf eine gemutmaßte abweichende politische und/oder religiöse Einstellung ab. Der EuGH hat mehrfach betont, dass es Asylsuchenden nicht zumutbar ist, ihr asylerbliches persönliches Merkmal zu verheimlichen, um der Verfolgungslage zu entgehen; die Jeans bleibt also an. (ka)

Dokument:

BAMF, Bescheid v. 14.09.2022, 8629777-423 (Dokument Nr. 3673)

Einsender: RA Manuel Kabis, Dortmund

Folge- und Zweitantrag

Aufschiebende Wirkung wegen Gefahr faktischer Vollziehung bei Zweitantrag

Das BAMF stufte den Asylantrag des Klägers als Zweitantrag ein und erließ, gestützt auf §§ 71a Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1, § 36 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG, eine Abschiebungsandrohung. Diese verband es jedoch mit einer nicht passenden Rechtsbehelfsbelehrung mit zweiwöchiger Klagefrist. Das VG stellte wegen ernsthafter Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung (§ 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG) die (kraft Gesetzes eingetretene) aufschiebende Wirkung der Klage fest, um die Gefahr einer „faktischen Vollziehung“ abzuwenden. Eine solche Gefahr könne etwa wegen eines behördlichen Irrtums über den Eintritt der aufschiebenden Wirkung einer Klage, wegen rechtlicher Unklarheiten oder Streit zwischen den Beteiligten des Verfahrens, in seltenen Einzelfällen auch wegen einer bewussten Missachtung der aufschiebenden Wirkung durch die Verwaltung angenommen werden. Das BAMF habe entweder im Irrtum über den Eintritt der aufschiebenden Wirkung gehandelt, oder es liege ein schlichtes verwaltungstechnisches Versehen vor. Aufklären ließ sich dies nicht, da das BAMF auf entsprechende Nachfrage des Gerichts nicht antwortete.

Der Antrag sei auch nicht verfristet. Zwar ist ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen eine Abschiebungsandrohung gemäß § 71a Abs. 4, § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Hier sei jedoch § 58 VwGO entsprechend anzuwenden mit der Folge der Jahresfrist.

Dokument:

VG Münster, B. v. 23.08.2022, 5 L 633/22.A (Dokument Nr. 3674)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

Drohende Zwangsrekrutierung von tschetschenischen Männern kann aktuell Wiederaufnahmegrund darstellen

Die 33. Kammer des VG Berlin hat erneut dem Begehren auf Eilrechtsschutz tschetschenischer Männer stattgegeben, die bei einer Rückkehr die zwangsweise Rekrutierung für den Krieg in der Ukraine fürchten. Im Verfahren VG 33 L 158/22 A (entschieden am 29.06.2022) handelte es sich um ein Zweitantragsverfahren, nunmehr um ein Folgeverfahren. Das Gericht führt dabei aus, dass der tschetschenische Machthaber Kadyrow – mutmaßlich zum Beweis seiner Loyalität und zum Ausbau seiner Macht – die Entsendung seiner Spezialeinheit “Kadyrowzy” und “Freiwilliger” versprochen habe. Aus den Erkenntnismitteln ergebe sich jedoch, dass ein Großteil der in der Ukraine eingesetzten Kämpfer zum Einsatz gezwungen wurde, so dass gleiches Schicksal auch dem Kläger drohe.

Anmerkung der Redaktion: Das Gericht setzt sich dabei mit den aktuellen Erkenntnismitteln auseinander und verweist auch auf die Zusammenstellung des Bundesamts. Dort wird berichtet, dass Rekrutierungsbehörden Männer zum Abschluss von Verträgen für den Militärdienst unter Druck setzen. Zudem werden nicht nur Mitglieder der Reserve einberufen, die Wehrdienst geleistet haben, sondern auch kampfunterfahrene Männer sowie Kranke und Väter kinderreicher Familien. Dass im Mai 2022 die Altersgrenzen fallengelassen wurden und das ausgegebene Ziel von 300.000 Einberufenen bereits deutlich überschritten sein dürfte, macht den Bedarf an Kämpfern mehr als augenscheinlich. Aufgrund der aktuellen Situation und der Verluste auf russischer Seite dürfte dieser Bedarf auch weiter bestehen, so dass in vergleichbaren Altfällen eine Änderung der Sachlage zu prüfen sein wird. (dk)

Dokument:

VG Berlin, B. v. 12.10.2022, VG 33 L 320/22 A (Dokument Nr. 3675)

Drittstaatenfälle

Besonders vulnerablen Personen droht in Portugal Obdachlosigkeit

Das VG Düsseldorf hat einen Drittstaatenbescheid mit Zielstaat Portugal aufgehoben. Die Entscheidung betrifft eine Familie mit drei Kindern, wobei der Vater schwerbehindert ist. Das Gericht schätzt daher alleine die Mutter als erwerbsfähig ein. Das Gericht nimmt an, dass es der Familie nicht gelingen werde, Wohnraum in Portugal zu finden. Hohe Mieten seien ein Problem und der Zugang zu Sozialwohnungen extrem limitiert. Es drohe daher Obdachlosigkeit.

Dokument:

VG Düsseldorf, U. v. 22.08.2022, 29 K 1634/21.A (Dokument Nr. 3676)

Einsender: RA Markus Wild, Essen

Prozessrecht

Berücksichtigung des Kindeswohls vor Erlass einer Abschiebungsandrohung durch das BAMF

Ein Minderjähriger aus dem Irak lebt allein bei seinem Vater, für den ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG festgestellt wurde. Die Ausländerbehörde hatte angekündigt, aus familiären Gründen einen Aufenthaltstitel zu erteilen. Ein Asylantrag war abgelehnt worden. Das VG urteilte, die Abschiebungsandrohung und das Einreise- und Aufenthaltsverbot seien aufzuheben, ohne ansonsten ein Abschiebungsverbot festzustellen. Bei der Abschiebungsandrohung handele es sich um eine Rückkehrentscheidung i. S. d. RückführungsRL. Dabei sei nach EuGH-Rechtsprechung (Rs. C-112/20) vor Erlass des Kindeswohl gebührend zu berücksichtigen. Eine Trennung in Rückführungsentscheidungsbehörde und Abschiebungsbehörde komme dem EuGH zufolge (Rs. C-441/19) nicht in Betracht. Daran mangle es in der gegenteiligen Rspr. in OVG NRW, U. v. 23.04.2021, 19 A 810/16.A, die ergebnisorientiert über die rechtlich verbindliche Berücksichtigung des Kindeswohls hinweggehe.

Dokumente:

VG Berlin, U. v. 03.06.2022, VG 26 K 91.17 A (Dokument Nr. 3677 a)

EuGH, U. v. 14.01.2021, Rs. C-441/19 (Dokument Nr. 3677 b)

EuGH, U. v. 11.03.2021, Rs. C-112/20 (Dokument Nr. 3677 c)

Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin

Zum Anspruch auf Rückgabe von Urkunden nach Ende des Asylverfahrens

Nach Abschluss des Asylverfahrens hatte das BAMF zwei vom Kläger vorgelegte afghanische Dokumente (Tazkira und Heiratsurkunde) einbehalten, weil die PTU nach Auffassung des BAMF Fälschungsmerkmale bei der Tazkira ergeben hatte. Das BAMF hielt daher auch eine mittelbare Falschbeurkundung bezüglich der Heiratsurkunde für möglich.

Das Gericht bejaht einen Herausgabeanspruch des Klägers aus § 21 Abs. 5 AsylG. Es komme nicht darauf an, ob die Urkunden echt oder unecht seien. Asylbewerber*innen müssen auch unechte Dokumente nach § 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG dem BAMF aushändigen. Der Herausgabeanspruch knüpfe spielbilddlich daran an.

Zudem fehlten im AsylG Regelungen dazu, wie das BAMF mit unechten Urkunden umzugehen habe. Der Gesetzgeber habe die Dauer der Überlassungspflicht aus § 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG allein an die Benötigung der Dokumente für die weitere Durchführung des Asylverfahrens oder für aufenthaltsbeendende Maßnahmen geknüpft. Das BAMF sei auf eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu verweisen.

Anmerkung des Einsenders: Das BAMF hat das Urteil, das seiner ständigen Verwaltungspraxis widerspricht, rechtskräftig werden lassen und die Dokumente zwischenzeitlich an den Bevollmächtigten übersandt.

Dokument:

VG Magdeburg (Kammer), U. v. 25.08.2022 5A 52/22 (Dokument Nr. 3678)

Einsender: RA Dr. Christoph Kunz, Dessau-Roßlau

Untätigkeitsklage nach drei Monaten zulässig

Das VG Gelsenkirchen hat der Untätigkeitsklage einer syrischen Staatsangehörigen stattgegeben, nachdem zuvor ein Drittstaatenbescheid hinsichtlich Griechenlands aufgehoben worden war. Eine Untätigkeitsklage sei auch im Asylrecht bereits nach drei Monaten zulässig, § 75 S. 2 VwGO werde durch § 24 Abs. 4 AsylG nicht modifiziert. Soweit das BAMF zwischenzeitlich durch ein entsprechendes Rundschreiben angeordnet hatte, in derartigen Verfahren nicht zu entscheiden, verletze diese Anweisung das im Asylverfahren geltende Beschleunigungsgebot.

Dokument:

VG Gelsenkirchen, U. v. 06.05.2022, 17a K 35/22.A (Dokument Nr. 3679)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

OVG hat ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils

Der Kläger beehrte die Feststellung von Abschiebungsverboten hinsichtlich Italiens im aufenthaltsrechtlichen Verfahren nach §§ 25 Abs. 3 oder Abs. 5 AufenthG. Als in Italien schutzberechtigte, besonders verletzte Person drohe ihm dort extreme materielle Not. Zudem habe er dort auch keinen Zugang zu der von ihm benötigten Behandlung. Der Kläger hatte mehrere fachärztliche Stellungnahmen vorgelegt, die seine psychische Erkrankung belegten und u. a. die besonderen Schwierigkeiten bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit darstellten. Schließlich hatte er den Übergang der Verantwortung gem. Art. 2 Abs. 3 i. V. m. Art. 4 EATRR geltend gemacht. Das OVG hält seine Darlegung für schlüssig und die aufgeworfenen Rechtsfragen für klärungsbedürftig.

Anmerkung der Redaktion: In der vorausgegangenen mündlichen Verhandlung vor dem VG und dem darauf folgenden Urteil war die schwere psychische Erkrankung des Klägers trotz der vorgelegten dezidierten fachärztlichen Stellungnahmen nicht ernstgenommen worden. Das Gericht kam zu der – von der Behandler*innen abweichenden – eigenen Einschätzung, dass der Kläger keine besonders verletzte Person sei, sich sein Gesundheitszustand nicht verschlechtern werde und er in der Lage sei, in Italien zu arbeiten. Ein Rechtsgespräch, auch zu der Frage nach dem Übergang der Verantwortung, war kaum möglich, da die Richterinnen ihren Standpunkt nicht darlegen

wollte. Nur durch das Stellen von Beweisunterlagen war es überhaupt möglich, herauszufinden, wie sie die Sache einschätzt. Umso begrüßenswerter ist es daher, dass sich das OVG der Sache annimmt und die Entscheidung überprüft. Und es zeigt sich wieder, wie sehr im Asylrecht der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel fehlt. Dies kann aus anwaltlicher Sicht auch ein Argument sein, bei Erkrankungen den Weg über § 25 Abs. 3 AufenthG zu wählen. (ig)

Dokumente:

VG Hamburg, U. v. 26.11.2020, 19 K 4642/17 (Dokument 3680 a)

OVG Hamburg, B. v. 07.09.2022, 6 BF 26/21.Z (Dokument Nr. 3680 b)

Einsenderin: fluchtpunkt, Hamburg

Inobhutnahme für Minderjährige muss bis zur Altersuntersuchung fortgesetzt werden

Das Gericht stellt fest, dass der „Landesbetrieb Erziehung und Beratung“ verpflichtet gewesen wäre, den Antragsteller bis zur ärztlichen Untersuchung gem. § 42 f Abs. 2 S. 1 SGB VIII vorläufig in Obhut zu nehmen bzw. die vorläufige Inobhutnahme bis zu diesem Zeitpunkt fortzusetzen. Ein Zweifelsfall im Sinne der Vorschrift habe vorgelegen, da allein auf Grundlage der bei der qualifizierten Inaugenscheinnahme (§ 42 f Abs. 1 S. 1 SGB VIII) festgestellten Umstände nicht mit Sicherheit habe ausgeschlossen werden können, dass eine ärztliche Begutachtung die Minderjährigkeit des Antragstellers ergeben werde. Unter diesen Umständen komme eine Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme vor Abschluss des in § 42 f Abs. 1 und 2 SGB III vorgesehenen Altersfeststellungsverfahrens nicht in Betracht.

Anmerkung der Redaktion: Das Gericht stellt (endlich!) klar, dass die Praxis des LEB, die Jugendlichen nach einer Inaugenscheinnahme älter zu schätzen und die vorläufige Inobhutnahme damit zu beenden, rechtswidrig ist. Das ist umso erfreulicher als sich in der Hamburger Praxis die Fälle häufen, in denen die Jugendlichen dann völlig unversorgt in den Erstaufnahmeeinrichtungen landen, die wiederum so überlastet sind, dass sie dort weder Leistungen noch irgendeine andere Art der Betreuung erhalten – außer Essen. Die Minderjährigen verbringen so Wochen in Hamburg, ohne sich auch nur eine Fahrkarte kaufen zu können, werden z. T. mit Erwachsenen in Zelten untergebracht und fühlen sich zu Recht völlig allein gelassen. fluchtpunkt hat diverse dieser Fälle vertreten und tut es noch. Es wurden Eilverfahren beim VG durchgeführt und parallel die Einrichtung von Vormundschaften beim Familiengericht beantragt. In allen von fluchtpunkt vertretenen Fällen haben die Altersuntersuchungen ergeben, dass die Betroffenen tatsächlich minderjährig sind, was die Jugendlichen von Beginn an auch mit Kopien oder Originalen von Identitätsnachweisen nachgewiesen hatten.

Bei allem Verständnis für die völlige Überlastung des Landesbetriebs – die Lösung kann nicht sein, Kinder wegzuschicken und sie einfach zu Erwachsenen zu machen. Im Zweifel immer für das Kindeswohl! (ig)

Dokument:

VG Hamburg, B. v. 18.11.2022, 13 E 4261/22 (Dokument Nr. 3681)

Einsenderin: fluchtpunkt, Hamburg

Aufenthaltsrecht

Aufenthaltstitel

NRW: Neuer Erlass zu drittstaatsangehörigen Student*innen aus der Ukraine

In NRW regelt ein neuer Erlass den Umgang mit drittstaatsangehörigen Student*innen aus der Ukraine. Demzufolge könnten Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG in geeigneten Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Aufenthaltserlaubnis offensichtlich nicht vorliegen, als konkludente Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16a, 16b AufenthG ausgelegt werden. Es könne dann eine Fiktionsbescheinigung für zwölf Monate erteilt werden, um fehlende Voraussetzungen zu erfüllen. Eine Verlängerung sei nicht möglich. Von der Nachholung des Visumverfahrens sei abzusehen.

Dokument:

Erlass des MKJFGFI NRW v. 17.10.2022, 513-26.06.16-000002-2022-0008939 (Dokument Nr. 3682)

Unzumutbarkeit der Passbeschaffung bei Erfordernis einer „Reueerklärung“

Subsidiär schutzberechtigten Geflüchteten darf die Ausstellung eines Reiseausweises nicht mit der Begründung verweigert werden, sie könnten einen Pass ihres Herkunftsstaates auf zumutbare Weise erlangen, wenn der Herkunftsstaat die Ausstellung an eine „Reueerklärung“ knüpft, die mit der Selbstbezeichnung einer Straftat verbunden ist, und die Betroffenen plausibel darlegen, dass sie die Erklärung nicht abgeben wollen. Der Kläger ist eritreischer Staatsangehöriger. Das BAMF gewährte subsidiären Schutz, weil ihm aufgrund seiner illegalen Ausreise aus Eritrea bei einer Rückkehr Inhaftierung drohe, die gegen Art. 3 EMRK verstoße. Die ABH lehnte den beantragten Reiseausweis ab: Zumutbar sei, bei der Botschaft Eritreas einen Pass zu beantragen. Die Klage hatte in der ersten Instanz Erfolg. Auf die Berufung des Beklagten hin wies das OVG die Klage ab, u. a. mit der Begründung, Bemühungen um die Ausstellung eines eritreischen Nationalpasses seien dem Kläger nicht deshalb unzumutbar, weil eine Aufbau- oder Diasporasteuer von 2% seines Einkommens

zu entrichten sei. Zumutbar sei auch die vom eritreischen Konsulat verlangte Abgabe einer Reueerklärung, in der er bedauere, seiner nationalen Pflicht nicht nachgekommen zu sein, und erkläre, eine eventuell dafür verhängte Strafe zu akzeptieren.

Das BVerwG hat das VG-Urteil wiederhergestellt. Zwar sei subsidiär Schutzberechtigten anders als anerkannten Geflüchteten grundsätzlich zumutbar, einen Pass bei den Behörden des Herkunftsstaates zu beantragen. Unzumutbar sei aber, eine Reueerklärung abzugeben. Die Abwägung zwischen den Grundrechten und den staatlichen Interessen, die auf die Personalhoheit des Herkunftsstaates Rücksicht zu nehmen haben, gehe zugunsten der Betroffenen aus. Die in der Reueerklärung enthaltene Selbstbezeichnung einer Straftat dürfe ihnen gegen ihren Willen auch dann nicht abverlangt werden, wenn sich – wie vom OVG festgestellt – die Wahrscheinlichkeit einer Bestrafung dadurch nicht erhöht und das Strafmaß gegebenenfalls sogar verringert.

Dokument:

BVerwG, U. v. 11.10.2022, 1 C 9.21 (Dokument Nr. 3683)

Duldung

Keine Duldung ohne Verteilungsverfahren

Nach dem OVG Thüringen hat jetzt auch das OVG Bremen entschieden, dass unerlaubt eingereiste Drittstaatsangehörige i. S. d. § 15a AufenthG einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung erst nach Durchführung des Verteilungsverfahrens geltend machen können. Zuvor fehle es an einer zuständigen Ausländerbehörde. Das OVG Bremen vertritt aber die Auffassung, dass ein Antrag gem. § 123 VwGO gegen die für die Verteilung zuständige Behörde in Betracht komme, um eine entsprechende Entscheidung zu forcieren. Dafür, ab wann für einen solchen Antrag ein Rechtsschutzbedürfnis bestehe, könnten die Fristen des Art. 21 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung oder auch des § 75 Satz 2 VwGO oder des Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung einen groben Anhaltspunkt bieten.

Anmerkung der Redaktion: Sollte sich diese Rechtsauffassung durchsetzen, könnte dies gerade in Flächenländern, in denen die Verteilungsverfahren häufig einige Zeit in Anspruch nehmen, zu ernsthaften Problemen führen in Fällen, in denen ein Asylantrag vermieden werden und direkt bei der ABH eine Aufenthaltserlaubnis etwa nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 5 AufenthG beantragt werden soll. Denn die Betroffenen blieben in der Zwischenzeit schlimmstenfalls gänzlich papierlos, was es regelmäßig auch erheblich erschweren dürfte, Sozialleistungen zu beantragen, was wiederum auch Schwierigkeiten beim Zugang zu Wohnraum und gesundheitlicher Versorgung nach sich zöge. Im Ergebnis stünde den ABHs somit letztlich ein

weiterer Hebel zur Verfügung, um Menschen in Asylverfahren zu drängen, selbst wenn dies aus anwaltlicher Perspektive nicht gewünscht wird. (mk)

Dokumente:

OVG Bremen, B. v. 26.07.2022, 2 B 149/22 (Dokument Nr. 3684 a)

OVG Thüringen, B. 22.06.2022, 4 EO 133/22 (Dokument Nr. 3684 b)

Einsender: RA Tim Schröder, Hamburg

Abschiebungshaft

EuGH unterstreicht Amtsermittlungspflicht der Haftrichter*innen

Haftrichter*innen müssen umfassend prüfen, ob eine gegen illegal aufhältige Drittstaatsangehörige oder abgelehnte Asylsuchende erlassene Haftmaßnahme rechtmäßig ist. Dabei seien auch Umstände zu prüfen, die von der betroffenen Person selbst nicht im Verfahren gerügt worden seien, entscheidet der EuGH unter Hinweis auf das Freiheitsgrundrecht in Art. 6 GRCh. Komme das Gericht zur Auffassung, dass die Voraussetzungen für die Haft nicht mehr gegeben seien, so sei die betroffene Person umgehend zu entlassen.

Die zu drei niederländischen Fällen ergangene Entscheidung hat einen Nachhall auch für Deutschland, wo die Amtsaufklärungspflicht der Haftrichter*innen zwar gesetzlich geregelt ist, aber dennoch ein Großteil der Haftanordnungen sich regelmäßig als rechtsfehlerhaft erweist.

Dokument:

EuGH, U. v. 08.11.2022, verb. Rs. C-704/20 u. C-39/21 (Dokument Nr. 3685)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Kein „Verbrauch“ der Abschiebungsandrohung durch Ausreise oder Abschiebung

Der BGH bekräftigt seine schon in der Vergangenheit verschiedentlich geäußerte Ansicht, das AG müsse seiner Entscheidung die Ansicht der Behörde zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen zugrundelegen und dürfe nicht in den Zuständigkeitsbereich der VGe eingreifen. Ausnahmen würden nur bei offenkundigen Rechtsverletzungen gelten. Im vorliegenden Fall durfte für einen Folgeantrag nicht vom Verbrauch einer Abschiebungsandrohung aus 2017 durch freiwillige Ausreise ausgegangen werden, da das BAMF in Übereinstimmung mit der h. M. dies nicht als Verbrauch wertete.

Als obiter dictum rückt der BGH obendrein davon ab, dass bei § 71 AsylG durch die Abschiebung ein Verbrauch der früheren Abschiebungsandrohung eintrete (so noch BGH, B. v. 24.3.2020, XIII ZB 62/19).

Dokument:

BGH, B. v. 02.08.2022, XIII ZB 134/19 (Dokument Nr. 3686)

Einsender: Frank Gockel, Detmold

Unverzügliche Haftentlassung bei Nichtdurchführbarkeit der Abschiebung

Der BGH weist zutreffend darauf hin, dass ein Betroffener sofort aus der Haft zu entlassen ist, sobald klar ist, dass eine Rückführung (hier: wegen Corona) in absehbarer Zeit nicht durchführbar ist. Unterbleibt dies, ist die weitere Haft rechtswidrig. Wann die Haft beantragende Behörde von der Unmöglichkeit der Abschiebung Kenntnis erlangt hat, ist unerheblich, so der BGH. Entscheidend ist, dass überhaupt eine (mit der Rückführung im weitesten Sinne befasste) Behörde dies wusste. Dieses Wissen wird der Haft beantragenden Behörde zugerechnet.

Dokument:

BGH, B. v. 02.08.2022, XIII ZB 79/20 (Dokument Nr. 3687)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

BGH zum erforderlichen Einvernehmen der Staatsanwaltschaft

Zutreffend weist der BGH darauf hin, dass ein Haftantrag unzulässig (und damit die Haftanordnung rechtswidrig) ist, wenn sich aus dem Antrag Hinweise auf Ausschreibungen verschiedener Staatsanwaltschaften ergeben, ohne dass weiter erläutert wird, was Gegenstand der den Ausschreibungen zugrundeliegenden Ermittlungsverfahren ist und ob und ggf. wie die Verfahren abgeschlossen sind. Fehlt es an diesen Hinweisen kann nicht überprüft werden, ob ein Einvernehmen der StA nach § 72 Abs. 4 AufenthG erforderlich oder entbehrlich ist oder bis zum voraussichtlichen Abschiebungstermin vorliegen oder entbehrlich geworden sein wird. Mit dieser Entscheidung des BGH dürfte § 72 Abs. 4 AufenthG (wieder) an Bedeutung für die Praxis gewinnen.

Dokument:

BGH, B. v. 02.08.2022, XIII ZB 13/21 (Dokument Nr. 3688)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Keine Haft aufgrund Vermutungen zum Verhalten von Betroffenen

Der Betroffene sollte im Rahmen eines Dublin-Verfahrens überstellt werden. Die erste Rückführung scheiterte, da der Pilot sich weigerte, den Betroffenen mitzunehmen. In der Folge wurde der Betroffene in Haft genommen. Das Landgericht stellt fest, dass eine erhebliche Fluchtgefahr nicht nachgewiesen werden konnte. Im Haftantrag und -beschluss hatte es geheißen, der Betroffene habe gegenüber dem Piloten angegeben, nicht nach Slowenien überstellt werden zu wollen. Was genau der Betroffene, der ersichtlich kein Deutsch sprach, mit dem hier nicht bekannten Piloten gesprochen hatte, war unklar und konnte später auch nicht (mehr) aufgeklärt werden. Zudem war unklar/unaufklärbar, welche*r Mitarbeiter*in der Bundespolizei bei diesem Gespräch

zugegen war und was hiervon mitbekommen hatte. Da nach alledem unklar war/ blieb, was genau den Piloten veranlasst hat, den Betroffenen nicht mitzunehmen, hat das Gericht richtigerweise Fluchtgefahr verneint.

Anmerkung des Einsenders: Die vorliegende Konstellation dürfte regelmäßig vorkommen. Fast nie werden Pilot*innen/ Vorführbeamt*innen etc. zu den genauen Umständen des „Gesprächs“ an Bord befragt. In der sog. „Gescheitert-Meldung“ der Bundespolizei finden sich dann regelmäßig bloße Vermutungen, die haftrechtlich irrelevant sind (oder zumindest sein müssten). Ergänzend weise ich darauf hin, dass nicht jede Äußerung eines Betroffenen am Flugzeug haftrelevant ist. Wenn z. B. ein*e Betroffene*r sich lediglich dahingehend äußert, nicht freiwillig in das Zielland zu reisen, entspricht dies ja häufig der Wahrheit, bedeutet aber nicht, dass Betroffene in Haft genommen werden dürfen.

Dokument:

LG Paderborn, B. v. 21.09.2022, 5 T 136/22 (Dokument Nr. 3689)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Verletzung fairen Verfahrens bei Haftanordnung ohne Hinzuziehung von Bevollmächtigten

Mehrere Landgerichte beschäftigen sich mit Verletzungen des Grundsatzes auf ein faires Verfahren, wenn Bevollmächtigte nicht hinzugezogen werden.

Das LG Ingolstadt erkennt eine solche Verletzung in einem Fall, in dem der Betroffene bei Grenzübertritt festgenommen wurde und zunächst das AG im Wege der einstweiligen Anordnung Haft für die Dauer von vier Wochen angeordnet hatte. Der Betroffene wurde anschließend in die JVA Eichstätt verschubt. Am 17.01.2022 legte der Bevollmächtigte unter Vollmachtvorlage Beschwerde gegen den Beschluss des AG Lauf an. Am 20.01.2022 beantragte die Bundespolizei beim jetzt zuständigen AG Ingolstadt Haftverlängerung. Am 04.02.2022 ordnete das AG Ingolstadt diese Verlängerung an. Von dieser Haftverlängerung erfuhr der Bevollmächtigte per Zufall; zur Anhörung beim AG Ingolstadt war er nicht geladen worden.

Das LG Ingolstadt entschied, dass die Inhaftierung des Betroffenen aufgrund Verlängerungsbeschluss des AG Ingolstadt vom 04.02.2022 rechtswidrig war, da ein Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens vorliegt. Das Gericht der ersten Haftanordnung müsse die Haft beantragende Behörde immer davon in Kenntnis setzen, dass sich ein Anwalt im Erstverfahren gemeldet habe. Es müsse auch stets damit rechnen, dass es zu einem Haftverlängerungsantrag komme. Ebenfalls einen Verstoß gegen das faire Verfahren erkennt das LG Hagen in einem Fall, in dem der Betroffene nicht ausdrücklich Beiziehung seines Bevollmächtigten verlangt, aber mitgeteilt hatte, er werde „auch

in diesem Verfahren“ durch jenen vertreten. Dies hätte, so das LG, dem AG Anlass zur Nachfrage und zur Hinzuziehung des Bevollmächtigten geben müssen.

Anmerkung des Einsenders (zu LG Ingolstadt): Eine gute, richtige und wichtige Entscheidung. Besser wäre indes („ceterum censeo...“), wenn sich der Gesetzgeber endlich aufraffen würde, Abschiebungsgefangenen vom Tag der Festnahme eine*n Anwalt*in zur Seite zu stellen. Dann würde es derart rechtswidrige Haftverlängerungsanordnungen nicht (mehr) geben.

Dokumente:

LG Ingolstadt, B. v. 21.09.2022, 22 T 569/22 (Dokument Nr. 3690 a)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

LG Hagen, B. v. 01.06.2022, 3 T 212/21 u. 3 T 40/22 (Dokument Nr. 3690 b)

Einsender: Frank Gockel, Detmold

Inhaftierung von Minderjährigen auch bei behördlicher Unkenntnis rechtswidrig

Bei Haftbeantragung hatte die BPol angegeben, der Betroffene sei 20 Jahre alt. Der Betroffene hat dieses Alter im Zuge seiner Anhörung vor dem AG Passau, das anschließend Haft anordnete, „bestätigt“. In der Folgezeit kamen indes Zweifel am Alter des Betroffenen auf. Der Betroffene wurde daher (nach mehr als einem Monat Haft!) entlassen und anschließend nach Einholung eines Altersfeststellungsgutachtens sein Alter auf 16 Jahre festgesetzt.

Das LG Landshut entscheidet: Die Inhaftierung war rechtswidrig. Dass zum Zeitpunkt der Haftanordnung die Minderjährigkeit nicht bekannt war ist unerheblich; entscheidend im Feststellungsverfahren ist allein das tatsächliche Alter. Da der Betroffene minderjährig war, hätten Haftantrag und Haftanordnung sich mit im Vergleich zu einer Inhaftierung milderer Mitteln auseinandersetzen müssen.

Dokument:

LG Landshut, B. v. 12.10.2022, 63 T 1332/22 (Dokument Nr. 3691)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Stets Ermessensausübung bei Ausreisegewahrsam

Auch das LG Münster hat sich der (bereits dem Gesetz zu entnehmenden) Auffassung angeschlossen, dass Ausreisegewahrsam nur nach ordnungsgemäßer Ermessensausübung angeordnet werden darf. Wie das LG zutreffend ausführt, bestehen Bedenken an einer solchen Ermessensausübung bereits dann, wenn der Haftbeschluss (wie so häufig) identisch mit dem Haftantrag ist. Außerdem muss der/die Haftrichter*in sich mit persönlichen Umständen wie einem bestehenden Arbeitsvertrag (wovon er/sie erfahren kann, wenn er/sie in die Akte der Ausländerbehörde schaut, was das BVerfG ihr/ihm ins Stammbuch geschrieben hat) auseinandersetzen.

Dokument:

LG Münster, B. v. 19.10.2022, 05 T 20/22 (Dokument Nr. 3692)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Keine Abschiebungshaft bei vereitelter Anwaltsteilnahme

Der BGH hat des Öfteren das Recht der von Freiheitsentziehung bedrohten Betroffenen auf Teilnahme ihrer Bevollmächtigten an der gerichtlichen Anhörung betont (BGH, Beschl. v. 15.12.2020, XIII ZB 123/19). Das LG Bielefeld präzisiert: Es reicht nicht aus, dass Betroffene allgemein auf dieses Recht hingewiesen werden. Ergibt sich aus den Akten, dass Betroffene eine/n Bevollmächtigte*n haben, muss das Gericht von Amts wegen diese/n benachrichtigen bzw. Betroffene konkret nach ihrem Wunsch auf Anwaltsteilnahme fragen. Die fehlende Benachrichtigung stellt einen schwerwiegenden Verfahrensfehler dar. Es kommt nicht darauf an, ob die Haftordnung auf dem Fehler beruht.

Anmerkung der Redaktion: Freiheitsentziehung als Routineverfahren: Es erstaunt immer wieder, wie die Vorgaben des BGH in der Praxis ignoriert werden; dabei bietet die Benachrichtigung der anwaltlichen Vertretung weder rechtliche noch tatsächliche Schwierigkeiten. Es ist erfreulich, dass die Rechtsprechung die Rechtswidrigkeit der Haftanordnung ohne Beruhenskausalität annimmt. Das sollte erzieherisch wirken. (ka)

Dokument:

LG Bielefeld, B. v. 19.05.2022, 23 T 298/22 (Dokument Nr. 3693)

Einsender: RA Johannes Palm, Dortmund

Einreise- und Aufenthaltsverbot

(Nicht-) Anerkennung somalischer Urkunden im Visumsverfahren

Umstritten ist die Identität der Klägerin, einer Somalierin. Obwohl die Urkunde Fälschungsmerkmale aufweise, geht das VG nach Vernehmung des Ehemannes von wirksamer Heirat aus. Ungeklärt bleibe jedoch die Identität der Klägerin. Klärung erfolge i. d. R. durch Angabe des Namens und Vornamens sowie Tag und Ort der Geburt und setze voraus, dass keine Verwechslungsgefahr bestehe. Jedoch seien hier weder der Reisepass noch die Geburtsurkunde der Klägerin noch das „Certificate of Identity Confirmation“ dazu geeignet. Es bestünden grundsätzliche Zweifel an der formalen Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit somalischer Urkunden (OVG Berlin- Brandenburg, B. v. 11.02.2021, OVG 3 M 63/20). Somalische Pässe, die nach dem 31.01.1991 ausgestellt wurden, würden nicht mehr anerkannt (Allgemeinverfügung des BMI von 2016). Andere Urkunden wie Tauf- oder Schulbescheinigungen oder -zeugnisse, die zu erhalten seien, fehlten. Die Klägerin habe aber nicht vorgetragen, warum es ihr objek-

tiv unmöglich oder subjektiv unzumutbar war, diese zu beschaffen. Nur bei objektiver Unmöglichkeit könne allein aufgrund der Angaben des/der Betroffenen ausnahmsweise die Identität nachgewiesen werden. Ein solcher atypischer Fall (§ 5 Abs. AufenthG), der einen Verzicht auf Klärung der Identität zulasse, liegen hier nicht vor. Die gesetzlichen Voraussetzungen müssten nicht hinter Art. 6 GG und Art. 8 EMRK (Schutz von Ehe und Familie) zurücktreten, wenn die Nichterfüllung von Vorschriften auf unzureichend ausgeübten Mitwirkungspflichten Nachzugswilliger beruhe.

Anmerkung des Einsenders: *Das Urteil kam nach dem Sitzungsverlauf überraschend, weil sich der Sitzungsvertreter des AA allein auf den aus seiner Sicht fehlenden Nachweis der Eheschließung bezogen hatte. Diesbezüglich erläutert der Richter im Urteil über fünf Seiten, warum er von einer Eheschließung überzeugt ist, um dann die Klageabweisung mit fehlender Identitätsklärung zu begründen. Bedauerlich ist, dass der Richter nicht auf den Hinweis des Einsenders einging, das BMI habe in einem Schreiben somalischen Pässen trotz Nichtanerkennung eine gewisse „Indizfunktion“ für die Identitätsklärung zugesprochen. Vor allem aber ist das Urteil bedenklich, weil nicht berücksichtigt wird, dass von der Klägerin vorgelegte andere Urkunden mangels Überprüfbarkeit keine Nachweisfunktion gehabt hätten. Die Lageberichte des AA zu Somalia halten regelmäßig fest, in Somalia seien echte Urkunden fast jeden beliebigen unwahren Inhalts i. d. R. sehr einfach zu beschaffen. Für die Beratung schaffen Urteile wie dieses eine missliche Situation. Auch IOM empfiehlt, in Familiennachzugsverfahren nur Urkunden vorzulegen, von deren Korrektheit die Visumantragsteller überzeugt sind und die sie sich am besten selbst beschafft haben.*

Dokument:

VG Berlin, U. v. 15.07.2022, 19 K 213.21 V (Dokument Nr. 3694)

Einsender: RA Dr. Christoph Kunz, Dessau-Roßlau

Prozessrecht

Fehlende Glaubhaftigkeit widerlegt nicht Diagnose einer schizoaffektiven Störung

Das VG hatte die Klage eines Nigerianers auf Feststellung eines gesundheitlichen Abschiebungsverbots u. a. wegen einer schizoaffektiven Störung abgewiesen und einen Beweisantrag auf Sachverständigengutachten in der Verhandlung abgelehnt. Ein hinreichender Nachweis einer Erkrankung habe nicht vorgelegen. Das VG hatte den Beweisantrag mit der Begründung abgelehnt, dass es eines weiteren Gutachtens nicht bedürfe, da die bereits eingereichten Unterlagen zur Beurteilung ausreichten. Erst im Urteil hieß es, dass wegen Widersprüchen im Vortrag des Klägers dieser nicht glaubhaft sei, wes-

halb nicht von einer Erkrankung ausgegangen werden könne. Sämtliche ärztlichen Unterlagen seien deshalb wertlos. Das OVG entschied, dass das VG den Beweisantrag zu Unrecht abgelehnt hat, da das Gegenteil der behaupteten Tatsache (das Nichtbestehen einer Erkrankung) nicht bereits durch ein früheres Gutachten erwiesen war. Eine Ablehnung wegen fehlender Substanziierung sei ebenfalls ausgeschlossen, da eine entsprechende Begründung mit der Gelegenheit der Auseinandersetzung für die Klägerseite vom VG nicht gegeben wurde. Eine Heilung im Urteil fand ebenfalls nicht statt, da die Ausführungen in der Verhandlung irreführend waren und der Klägerseite nicht die Möglichkeit gegeben haben, auf die Punkte der Glaubhaftigkeit einzugehen. Anders als bei einer PTBS kommt es für die Diagnose im Rahmen einer schizoaffektiven Störung nicht auf die Glaubhaftigkeit an.

Anmerkung der Redaktion: *Dem Verwaltungsgericht lagen elf Atteste und Krankenhausberichte sowie Beschlüsse des AG wegen krankheitsbedingter gesetzlicher Betreuung vor. Der Beschluss des OVG ist ein wichtiges Signal gegen die Abwehrhaltung einiger VG-Kammern gegen das Anerkenntnis gesundheitlicher Aspekte und das böswillige Suchen eines vermeintlichen Widerspruchs im Vortrag, um damit sämtliche medizinische Ausführungen ignorieren zu können, ohne die eigene erforderliche Sachkunde zu besitzen. (cb)*

Dokumente:

VG Hamburg, U. v. 16.06.2020, 19 A 4419/19 (Dokument Nr. 3695 a)

OVG Hamburg, B. v. 30.09.2022, 3 Bf 162/22. AZ (Dokument Nr. 3695 b)

Unionsrecht

Nicht bestandskräftige Ausweisungsverfügung nach §§ 53 ff. AufenthG verliert durch Entstehung eines Freizügigkeitsrechts ihre Wirksamkeit

Ein kosovarischer Staatsangehöriger, welcher seit seiner Kindheit in Deutschland lebte und Vater deutscher Kinder ist, war mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten. Er erhielt im Jahr 2019 eine Ausweisungsverfügung. Im Jahr 2021, nach Erlass eines Widerspruchsbescheides hinsichtlich der Ausweisung, heiratete er eine lettische Staatsangehörige.

Das VG erklärt die Ausweisung für rechtswidrig, da durch die Eheschließung das Freizügigkeitsrecht Anwendung findet und es auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten möglichen Verhandlung ankommt. Für die Anwendung des Freizügigkeitsrechts sei es unerheblich, ob die eheliche Lebensgemeinschaft aktuell noch bestehe und wie der aufenthaltsrechtliche Status vor Begründung der Familienangehörigeneigenschaft beschaffen war. Eine Ausweisung könne

nicht mehr auf die §§ 53 ff. AufenthG gestützt werden.

Im Unterschied zur Entscheidung des BVerwG v. 14.12.2016, 1 C 13/16, wonach die Ausweisung eines Bulgaren vor Beitritt Bulgariens zur EU auch mit der nachträglichen Erlangung des Unionsbürgerstatus nicht unwirksam wurde, war vorliegend die Ausweisungsverfügung, z. Zt. der Eheschließung noch nicht bestandskräftig.

Dokument:

VG Berlin, U. v. 28.06.2022, 10 K 303.19 (Dokument Nr. 3696)

Einsender: RA Björn Cziersky-Reis, Berlin

Migrationssozialrecht

Stellungnahme des DAV-Ausschusses Migrationsrecht zum AsylbLG

Zum Vorlagebeschluss LSG Niedersachsen-Bremen vom 26.01.2021 an das BVerfG nimmt der DAV-Migrationsrechtsausschuss umfangreich Stellung. Aus dem Fazit (S. 28f): Durch die typisierende Umschreibung des nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Personenkreises werden Personen einbezogen, bei denen – teils schon zu Beginn ihres Aufenthaltes – von einer längeren Aufenthaltsdauer auszugehen ist, obwohl das Gesetz nur Personen erfassen soll, die sich regelmäßig nur kurzfristig in Deutschland aufhalten. Zudem lassen die Regelungen keine Ausnahmen und damit auch keine Berücksichtigung der etwaig von den typisierenden Annahmen des Gesetzgebers abweichenden tatsächlichen Verhältnisse zu.

Der Gesetzgeber unterstellt und konstruiert einseitig Minderbedarfe und blendet nachvollziehbar begründete und durch empirische Erkenntnisse untermauerte Mehrbedarfe gänzlich aus. Da der Gesetzgeber bei der Bemessung der Leistungssätze nach dem AsylbLG nicht mehr nur vereinzelte Positionen mit der Begründung herausnimmt, dass sie wegen struktureller Unterschiede gesondert erbracht würden oder in der Regel nicht anfielen, verbleiben dem Hilfebedürftigen kaum noch Mittel zum Ausgleich von Unterdeckungen, zumindest keine ausreichenden. Ein Ansparen und eine individuelle Bedarfsdeckung sind damit ausgeschlossen. Dies lässt sich auch nicht durch zusätzliche Leistungsansprüche über § 6 AsylbLG kompensieren.

Das LSG Niedersachsen-Bremen deckt zudem auf, dass sich die Reduzierung des Bedarfssatzes für leistungsberechtigte Kinder der Bedarfsstufe 5 (von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) um 10 Euro in den Abteilungen 9 und 10 bereits rechnerisch nicht rechtfertigen lässt, da die nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zu berücksichtigenden Verbrauchsaus-

gaben in der Summe lediglich 4,51 Euro betragen.

Angesichts des unbefristeten Leistungsanschlusses nach § 2 AsylbLG bei einer rechtsmissbräuchlichen Beeinflussung der Dauer des Aufenthalts bleibt es bei einem von der Aufenthaltsdauer und dem Bedarf unabhängigen Verweis auf die abgesenkten Grundleistungen. Im Ergebnis gibt es keine verfassungsrechtlich haltbare Rechtfertigung für die Aufrechterhaltung des AsylbLG als eines eigenständigen, vom allgemeinen Grundsicherungsrecht des SGB II/SGB XII abweichenden Sicherungssystems.

Dokument:

DAV-Stellungnahme 59/2022, Ausschuss Migrationsrecht zum AsylbLG an BVerfG, 1 BvL 5/21 (Dokument Nr. 3697 a)

LSG Niedersachsen-Bremen, B. v. 26.01.2021, L 8 AY 21/10 (Dokument Nr. 3697 b)

Ausschluss ausländischer Staatsangehöriger mit humanitären Aufenthaltstiteln vom Kindergeld verfassungswidrig

Der 2. Senat des BVerfG entschied, dass § 62 Abs. 2 Nr. 3 b EStG i. d. F. des „Gesetzes zur Anspruchsberechtigung von Ausländer*innen wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss vom 13.12.2006 (EStG 2006)“ gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, und erklärte die Vorschrift für nichtig. Sie sah vor, dass Staatsangehörige der meisten Nicht-EU-Staaten, denen der Aufenthalt in Deutschland aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erlaubt ist, nur einen Anspruch auf Kindergeld haben, wenn sie sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und zusätzlich bestimmte Merkmale der Arbeitsmarktintegration erfüllen, d. h. entweder in Deutschland berechtigt erwerbstätig sind, Arbeitslosengeld I beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen. Darin sah das Gericht eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zweier Teilgruppen von Ausländer*innen mit humanitärem Aufenthaltstitel. Nach Einleitung des Vorlageverfahrens wurde § 62 Abs. 2 EStG mit Wirkung zum 01.03.2020 geändert.

Dokument:

BVerfG, B. v. 28.06.2022, 2 BvL 9/14, 2 BvL 14/14, 2 BvL 13/14, 2 BvL 10/14 (Dokument Nr. 3698)

Schutzgesuche von Ukraine-Geflüchteten waren und sind keine Asylgesuche – keine Zuordnung zum AsylbLG

Das Hessische LSG hat interessante Feststellungen zur Situation von Ukraine-Geflüchteten getroffen: Das Schutz-Suchen von Ukraine-Geflüchteten in Deutschland löst(e) kein Asylgesuch aus. Daher greift insbesondere § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG nicht. Die Betroffenen durften und dürfen also nicht über die Unterstellung eines Asylgesuchs dem AsylbLG zugeordnet werden. Solange sich Ukraine-Geflüchtete ohne irgendeine Auf-

enthaltbescheinigung oder nur mit einer Fiktionsbescheinigung in Deutschland aufhalten, sei eine Erwerbstätigkeit nicht erlaubnisfähig, so dass Leistungsansprüche nach SGB II schon gem. § 8 Abs. 2 SGB II ausgeschlossen seien. Im Übrigen ist § 74 SGB II zu beachten. Im Ergebnis besteht ein Anspruch auf Sozialhilfe nach SGB XII.

Anmerkung des Einsenders: Zutreffend erteilt das Hessische LSG dem Konstrukt eines Asylgesuchs eine Abfuhr. Daher kann für entsprechende Mandant*innen rückwirkend zumindest gem. § 44 SGB X eine Korrektur beantragt werden: Es waren Leistungen nach SGB XII (voller Regelsatz zzgl. Kosten der Unterkunft und Heizung und eventueller Mehrbedarfe) zu gewähren, statt lediglich Grundbedarfe nach §§ 3, 3a AsylbLG ohne Mehrbedarfe (insb. für Alleinerziehende).

Dokument:

Hessisches LSG, B. v. 02.11.2022, L 4 SO 124/22 B ER (Dokument Nr. 3699)

Einsender: RA Volker Gerloff, Berlin

Niedrigere „Sonderbedarfsstufe“ für alleinstehende erwachsene Asylbewerber in Sammelunterkünften rechtswidrig

§ 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG ist unvereinbar mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG. Alleinstehenden Erwachsenen, die in sog. Sammelunterkünften wohnen und sich seit mindestens 18 Monaten rechtmäßig in Deutschland aufhalten, wird seit 9/2019 ein um 10 % geringeren Bedarf an existenzsichernden Leistungen gewährt. Zugrunde gelegt wird die in § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG neu geschaffene „Sonderbedarfsstufe“.

Dazu das BVerfG: Es sei nicht erkennbar, dass in Sammelunterkünften regelmäßig tatsächlich Einsparungen durch gemeinsames Wirtschaften erzielt werden oder werden können, die eine Absenkung um 10 % tragen würden. Zwar könne der Gesetzgeber wegen des Nachrangs staatlicher Leistungen grundsätzlich eine von Bedürftigen nicht genutzte, aber an sich eröffnete und zumutbare Möglichkeit von Einsparungen berücksichtigen. Doch fehle es an tragfähigen Anhaltspunkten für die Annahme, dass die Voraussetzungen dafür in Sammelunterkünften vorliegen. Bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung ist für jede alleinstehende erwachsene Person zur Leistungsbestimmung ein Regelbedarf in Höhe der jeweils aktuellen Regelbedarfsstufe 1 zugrunde zu legen. Für die bei Bekanntgabe dieser Entscheidung nicht bestandskräftigen Leistungsbescheide gilt dies (rückwirkend) seit 1. September 2019.

Anmerkung der Redaktion: Das BMAS hat auf den BVerfG-Beschluss schnell reagiert: Die Kürzung wegen „Zwangsverpartnereung“ wurde für § 2 AsylbLG ab 24.11.2022 aufgehoben. Sowohl als Barbetrag (Taschengeld) bei Vollverpflegung als auch als Regel-

satz bei Selbstversorgung erhalten Alleinstehende in Sammelunterkünften also ab sofort 10 % höhere Leistungen.

Aus dem BVerfG-Beschluss ergibt sich unmittelbar nur ein Anspruch auf die Regelbedarfsstufe 1 nach § 2 AsylbLG für Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften, da der dortige Kläger Anspruch nach § 2 AsylbLG hatte. Zu §§ 3/3a AsylbLG hat das BVerfG sich nicht geäußert. Um die ab 24.11.2022 höheren Beträge für Alleinstehende und Alleinerziehende in Sammelunterkünften nach § 3a rechtssicher zu gewähren, wäre eine Gesetzesänderung nötig. Das BMAS hat die Länder stattdessen per Rundmail zu dieser Anpassung aufgefordert.

Ab 1.1.2023 gibt es zudem in allen AsylbLG-Bedarfsstufen – wie beim Bürgergeld nach SGB II/XII und § 2 AsylbLG – auch nach §§ 3/3a AsylbLG nochmals gut 10 % höhere Leistungen wegen Anpassung an die Inflation. Die Anpassung erfolgt ebenfalls nur per Rundschreiben des BMAS.

Problem: Der Verweis in § 3a AsylbLG auf die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung zu § 28a SGB XII läuft zum 1.1.2023 leer, weil es dann keine RBSV mehr geben wird. Stattdessen erfolgt im Rahmen des Bürgergeldgesetzes zum 1.1.2023 einmalig eine Regelung zur Fortschreibung der Regelsätze in § 134 SGB XII, auf die § 3a AsylbLG jedoch nicht verweist (BT-Drs. 20/3873 S. 115 f.) (ho)

Dokument:

BVerfG, B. v. 19.10.2022, 1 BvL 3/21 (Dokument Nr. 3700)

Staatsangehörigkeitsrecht

Kein Verlust der Staatsangehörigkeit nach Vaterschaftsanfechtung

Die unverheiratete Klägerin beantragt eine Aufenthaltserlaubnis als Mutter eines deutschen Kindes. Der deutsche Mann, der die Vaterschaft anerkannt hatte, focht diese nach der Geburt des Kindes erfolgreich an. Die ABH geht vom Erlöschen der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes aus. Das VG sieht das anders: Es fehle an einer gesetzlichen Eingriffsermächtigung i. S. d. Art. 16 Abs. 1 S. 2 GG. § 17 Abs. 1 Nr. 7 StAG regle nicht ausdrücklich den Wegfall der Staatsangehörigkeit bei einer nichtbehördlichen Anfechtung. Die Rechtsprechung des BVerfG zum behördlichen Anfechtungsrecht könne herangezogen werden. Der Gesetzgeber hätte den Verlustgrund zwecks Klarheit der Norm für den Adressaten in den Gesetzeswortlaut aufnehmen müssen.

Anmerkung der Redaktion: Das VG setzt sich umfassend mit Fragen der Ablehnung der Beurkundung der Vaterschaft und dem Verfahren nach § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG

auseinander, stellt fest, dass die deutsche Staatsangehörigkeit wirksam erworben wurde, und legt dann den Verstoß gegen das Prinzip des Gesetzesvorbehalts dar hinsichtlich des Verlusts der Staatsangehörigkeit aufgrund Anfechtung. Das Gericht sieht keine Vorlagepflicht an das BVerfG gemäß Art. 100 GG, weil kein verfassungswidriges Gesetz vorliege, sondern gar keines. Der Sachverhalt legt nahe, dass die Vaterschaftsanerkennung wissentlich falsch erfolgte (aufgeklärt ist das nicht). Rechtsstaatliche Prinzipien erfordern aber die Hinnahme möglicherweise materiell falscher Ergebnisse; das sollte uns der Rechtsstaat wert sein. (ka)

Dokument:

VG Gelsenkirchen, U. v. 18.05.2022, 11 K 1923/20 (Dokument Nr. 3701)

Einsender: RA Zekai Dadasan, Essen

Anwaltspraxis

Gebühren- und Kostenrecht

Gegenstandswert bei asylrechtlicher Untätigkeitsklage

Das VG Minden hat entschieden, dass in Fällen, in denen eine Untätigkeitsklage nicht in Form einer reinen Bescheidungsklage erhoben wird, sondern in denen mit ihr auch ein konkretes Verpflichtungsbegehren verfolgt wird, der Prüfungsumfang nicht in solcher Weise asyltypisch beschränkt und begrenzt sei, dass eine Reduzierung des Gegenstandswerts nach § 30 Abs. 2 RVG gerechtfertigt sei. Es sei daher der volle Gegenstandswert gemäß § 30 Abs. 1 RVG anzusetzen.

Das VG Stade hält auch in Fällen, in denen sich das BAMF wegen einer zuvor erfolgten Schutz-zuerkennung in Griechenland rechtswidrig geweigert hatte, über Asylanträge zu entscheiden, eine Absenkung des Gegenstandswertes wegen der Bedeutung für die Kläger*innen und, da das BAMF es ohne Not auf die Durchführung von Untätigkeitsklagen und Vollstreckungsverfahren anlege, nicht für geboten.

Anmerkung der Redaktion: Andere VG vertreten dagegen die Auffassung, den Gegenstandswert bei asylrechtlichen Untätigkeitsklagen unabhängig von der Anzahl der Kläger*innen auf 2.500 EUR festsetzen zu können.

Dem erteilt das VG Würzburg eine Absage: Die Personenzahl könne nicht außer Acht bleiben, da § 30 Abs. 2 RVG systematisch an § 30 Abs. 1 Satz 2 RVG anknüpfe.

Zu dem gleichen Ergebnis kommt auch der VGH Kassel: Eine entsprechende Argumentation finde in der Norm keine Stütze. Interessant an dieser Entscheidung ist insbesondere noch, dass der VGH eine im eigenen Namen erhobene Beschwerde des Prozessbevollmächtigten für zulässig hielt, da § 80 AsylG durch § 1 Abs. 3 RVG verdrängt werde. (mk)

Dokumente:

VG Minden, B. v. 08.07.2022, 1 K 1453/22.A (Dokument Nr. 3702 a)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster
VG Stade, B. v. 26.04.2022, 10 A 970/21 (Dokument Nr. 3702 b)

Einsenderin: RAin Madlen Stephan-Malak, Bremen

VG Würzburg, B. v. 29.06.2022, W 8 K 22.30235 (Dokument Nr. 3702 c)

VGH Kassel, B. v. 13.09.2022, 5 E 1122/22.A (Dokument Nr. 3702 d)

Einsender: RA Simon Hagemann, Göttingen

Internetlinks/-angebote/ Hinweise auf Publikationen, Fortbildungsveranstaltungen und Seminare

Online-Workshop der ArGe Migrationsrecht: „Prozessrecht im Migrationsrecht“

Am 24.03.2023 wird ein Online-Workshop zum Thema „Prozessrecht im Migrationsrecht“ mit RA Thomas Oberhäuser und RiVG Oliver Röhr, Düsseldorf, stattfinden, von 14:00 – 19:30 Uhr.

Frauenspezifische Verfolgung in Afghanistan

Die Informations- und Beratungsstelle für frauenspezifische und aufenthaltsrechtliche Fragen hat ein Factsheet zum Thema frauenspezifische Verfolgung in Afghanistan veröffentlicht. Es richtet sich an Berater*innen und will diese für Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen afghanischer Frauen im asylrechtlichen Kontext sensibilisieren. Den Autorinnen zufolge wird in deutschen Asylverfahren vom BAMF zwar durchaus die systematische Unterdrückung von Frauen in der Gesellschaftsordnung Afghanistans anerkannt. Es fehle aber an der Bereitschaft, diese als geschlechts- bzw. frauenspezifische Verfolgung zu werten. Aus diesem Grund werde afghanischen Frauen vielfach nur ein Abschiebungsverbot zuerkannt, während die Anerkennung der Flüchtlingeigenschaft verwehrt werde. Vor diesem Hintergrund werden in dem Factsheet frauenspezifische Verfolgungskonstellationen beschrieben. Die einzelnen Abschnitte befassen sich mit den Themen der asylrelevanten Situation von Frauen in Afghanistan (Spektrum frauenspezifischer Gewalt, Verschärfung durch die Machtübernahme der Taliban, Verbreitung sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt), Zwangsverheiratung, häuslicher Gewalt, Bestrafung wegen Verstoßes gegen traditionelle Sittenvorschriften sowie Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und im Bereich Bildung, Arbeit und Gesundheit. Autorinnen des Factsheets sind Lena Ronte und Benita Suwelack.

Dokument:

Factsheet zur Situation von Frauen in Afghanistan, 25.10.2022 (Dokument Nr. 3703)

Migrations- und Asylbericht 2022 der EU-Kommission

Die EU-Kommission legte am 06.10.2022 ihren Migrations- und Asylbericht für 2022 vor. Sie stellt aus ihrer Sicht die wichtigsten Entwicklungen im Bereich Migration und Asyl dar und trägt eine Bestandsaufnahme der Fortschritte vor, die angeblich im Berichtszeitraum erzielt wurden. Ferner werden künftige „Herausforderungen“ aufgezeigt. Die Notwendigkeit weiterer Fortschritte auf dem Weg zu einem fairen Migrationsmanagementsystem wird betont. Die Annahme des Migrations- und Asylpakets vom September 2020 wird als dafür entscheidend eingeschätzt. Die Entwicklungen entlang der wichtigsten Migrationsrouten (Mittelmeer, Westbalkan) werden beschrieben. Zur Lage an der Ostgrenze zu Belarus heißt es sehr kryptisch, sie sei „nach wie vor stabil“. Die Zahl der irregulären Grenzübertreite sei deutlich niedriger als auf dem Höhepunkt der Krise der Instrumentalisierung von Migration 2021. Kritische Stimmen zur Entwicklung des Migrations- und Asylrechts der EU werden nicht zitiert.

Dokument:

EU-Kommission: Migrations- und Asylbericht 2022 – Pressemitteilung auf Deutsch vom 06.10.2022 mit Links zum englischsprachigen Gesamtbericht (Dokument Nr. 3704)

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das 1. Halbjahr 2022

Am 12.10.2022 beantwortete die Bundesregierung eine Kleine Anfrage der LINKEN (BT-Drs. 20/4019). Bemerkenswert: Die hohe Schutzquote beim BAMF (71,6%) und bei den Gerichten (40%). Zu 99% anerkannt wurden Asylsuchende aus Syrien und Afghanistan, hoch waren die Anerkennungsquoten bei Somalia (82,2%) und Eritrea (91,4%). Für Iraner*innen lag sie bis August bei 46,2%, für die Türkei bei (nur) 37,9%. Hinzu kommen viele Korrekturen nicht haltbarer Bescheide durch das BAMF selbst.

14.992 (2021: 23.610) zunächst vom BAMF abgelehnte Schutzsuchende erhielten 2022 einen Schutzstatus, 10.828 durch Urteile (knapp die Hälfte betraf Afghan*innen), 4.164 durch Abhilfeentscheidungen des BAMF (62,5% Afghan*innen).

VG-Verfahren: Insgesamt 38.657 neue Klagen, 50.773 Entscheidungen (2021: 106.137). 130.404 Asylklagen waren Mitte 2022 anhängig. Zur Dauer gerichtlicher Verfahren: Bundesdurchschnitt: 26,6 Monate, aber nach Bundesländern sehr unterschiedlich.

Dokument:

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/040/2004019.pdf> (Dokument Nr. 3705)

Einsender: Dr. Thomas Hohlfeld, Referent für Migration und Integration, Bundestagsfraktion DIE LINKE.

Analyse der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zu Polizeigewalt in Bulgarien und Kroatien: Konsequenzen für Dublin-Überstellungen

Die SFH hat eine juristische Analyse zur Polizeigewalt in Kroatien und Bulgarien veröffentlicht (Stand: 13.09.2022). Die systematische, von den Behörden geduldete Gewaltanwendung gegen Schutzsuchende in diesen Ländern verstößt gegen zwingendes Völkerrecht. Die SFH fordert, auf Überstellungen im Dublin-Verfahren nach Kroatien und Bulgarien zu verzichten.

Aufgrund der systematischen Anwendung von Gewalt gegenüber Schutzsuchenden, die gemäß der Beweislage nicht als Fehlverhalten Einzelner, sondern als staatlich mindestens geduldete, wenn nicht sogar gewollte resp. angeordnete Rechtsverletzung einzuordnen sei, könne nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass derselbe Staat an anderer Stelle rechtmäßig agiere. Die Vermutung, dass die jeweiligen Staaten ihren internationalen Verpflichtungen nachkämen, könne deshalb aus Sicht der SFH nicht aufrechterhalten werden. Relevant sei, ob die Staaten ein effektives Verfahren zur Verfolgung strafbaren Verhaltens ihrer Polizeibeamt*innen haben. Aus dem Folterverbot in Art. 3 EMRK i. V. m. Art. 13 EMRK ergebe sich ein Anspruch auf wirksame und vertiefte amtliche Untersuchung, wenn eine Person in nachvollziehbarer Weise behaupte, von Polizeibeamt*innen in erniedrigender Weise behandelt worden zu sein. Dies sei jedoch weder in Kroatien noch in Bulgarien der Fall; der innerstaatliche Rechtsweg sei in beiden Ländern keine realistische Option. Die Täter könnten mit Straflosigkeit rechnen.

Dokument:

Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Polizeigewalt in Bulgarien und Kroatien: Konsequenzen für Dublin-Überstellungen (Dokument Nr. 3706)

Einsenderin: Adriana Rohmer, Schweizerische Flüchtlingshilfe

„Atlas der Migration“

Die Rosa-Luxemburg-Stiftung hat den Atlas der Migration herausgegeben. Die Themen Flucht und Migration werden umfassend und reich bebildert aufgearbeitet. Der Atlas steht zum Download als pdf bereit und kann kostenfrei bestellt werden:

<https://www.rosalux.de/publikation/id/49454>
Download: https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/sonst_publikationen/atlas-dermigration2022.pdf

Arbeitshilfe „Eilantrag bei rechtswidrigem Verhalten der Ausländerbehörde bei Antragstellung nach § 24 AufenthG“

Detailliert beschreibt die Arbeitshilfe die rechtlich gebotenen Reaktionen bei einem Antrag gem. § 24 AufenthG, wenn zuvor ein Asylantrag gestellt oder nicht gestellt worden war. Ausführlich erläutert wird auch die Rechtslage für Drittstaatsangehörige, die infolge des Krieges in der Ukraine rechtmäßig nach Deutschland eingereist sind und sich hier zunächst erlaubt aufhalten.

Dokument:

GGUA, Eilantrag bei rechtswidrigem Verhalten der Ausländerbehörde bei Antragstellung nach § 24 AufenthG, Arbeitshilfe (Dokument Nr. 3707)

Einsender/Verfasser: RA Jens Dieckmann und Flüchtlingsrat Rheinland-Pfalz

Nomos-Kommentar Ausländerrecht erscheint in 3. Auflage

Angesichts umfangreicher Rechtsänderungen und einer Fülle von Rechtsprechung zum Migrationsrecht erscheint voraussichtlich Anfang 2023 die 3. Auflage des von Rainer M. Hofmann herausgegebenen Nomos-Kommentars Ausländerrecht. Der vorwiegend aus anwaltlicher Sicht geschriebene Kommentar wächst auf gut 3000 Seiten an und setzt vielfach Kontrapunkte zur herrschenden Meinung und Rechtsprechung. Aus dem ANA-ZAR-Redaktionsteam gehören Claudius Brenneisen und Manuel Kabis zu den Autor*innen, aus dem Geschäftsführenden Ausschuss der Arge Migrationsrecht des DAV außerdem Thomas Oberhäuser. Wie bisher wird das Werk auch über die Module Ausländer- und Migrationsrecht von beck-online zur Verfügung stehen.

Jahrbuch des Migrationsrechts für die Bundesrepublik Deutschland 2021

Das Jahrbuch bietet Rechtsanwender*innen einen konzisen Überblick über die wichtigsten Entwicklungen im Aufenthaltsrecht, Flüchtlingsrecht, Staatsangehörigkeitsrecht und Flüchtlingssozialrecht in Rechtsprechung (europäisch wie national), Gesetzgebung und Literatur. Ebenso informiert es über ausgewählte Themen und Debatten der sozialwissenschaftlichen Migrationsforschung, z. B. das Arbeitsmigrationsrecht für Drittstaatsangehörige sowie den Einfluss des Unionsrechts auf das nationale Asylverfahren.

Herausgegeben von VRiBVerwG a. D. Prof. Dr. Uwe Berlit, VPräsVG Dr. Michael Hoppe und RiLVerfG a. D. Prof. Dr. Winfried Kluth; Nomos-Verlag 2022

Schlaglicht

Fluchtgefahr, weil angekündigter Suizid noch nicht erfolgte?

Der Betroffene, Iraker, wird an seinem Wohnort angetroffen und festgenommen. Die Regierung von Schwaben, zuständige ABH, beantragt am 20.05.2022 beim AG Ingolstadt Sicherungshaft bis 30.05.2022. Diese wird, ohne den Betroffenen anzuhören, zunächst bis 24.05. verhängt, anschließend – nach einer Videoanhörung – bis 30.05. verlängert, formlos und ohne Aushändigung des Verlängerungsantrages. Der in Hannover ansässige Anwalt (560 km entfernt von Ingolstadt) wird zur Videoanhörung geladen, ein Link oder eine Einwahlmöglichkeit werden ihm nicht angeboten. Aus der Stellungnahme der ABH vom 23.05.2022: Dem Betroffenen sei aufgrund zweier gescheiterter Abschiebungsversuche nunmehr der Ernst der Lage bewusst. Sein Verhalten habe sich in aggressiver Weise verändert. Er habe mehrfach erklärt, keinesfalls in den Irak ausreisen zu wollen. Weiter wird zur Fluchtgefahr vorgebracht, der angekündigte Suizid sei von ihm noch nicht unternommen worden.

Seit 27.05. war der ABH bekannt, dass kein Flug in den Irak am 30.05. verfügbar sein würde. Wegen Scheiterns der Abschiebung erfolgt dennoch erst am 30.05. Haftentlassung. Im Beschluss vom 26.10.2022 kritisiert das LG Ingolstadt u. a.: Das AG habe sich mit dem Tatbestandsmerkmal Fluchtgefahr nur beiläufig auseinandergesetzt. Es sei zynisch, auf einen angekündigten Suizidversuch zu warten und dessen Ausbleiben als Fluchtgefahr zu interpretieren. ABH und AG überspannten die Annahme der Vermutung einer Fluchtgefahr. Auch habe der Betroffene sich nicht in der Vergangenheit Abschiebungsmaßnahmen entzogen, diese seien aus anderen Gründen gescheitert. Der Betroffene sei nach Scheitern des Abschiebungsversuches vom 27.05.2022 unrechtmäßig weiter in Haft gehalten worden. Wie innerhalb von drei Tagen ein Ersatzflug organisiert und gebucht hätte werden sollen, sei weder ersichtlich noch von der ABH vorgetragen worden. Für die Videoanhörung hätte dem Anwalt ein Link angeboten werden müssen. Ziehen solche Fehlentscheidungen für die Akteur*innen (Behördenmitarbeitende, Richter*innen) irgendwelche Konsequenzen nach sich? Zu besorgen ist: Eher nicht.

Dokument:

LG Ingolstadt, B. v. 26.10.2022, 22 T 1402/22 (Dokument Nr. 3708)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

